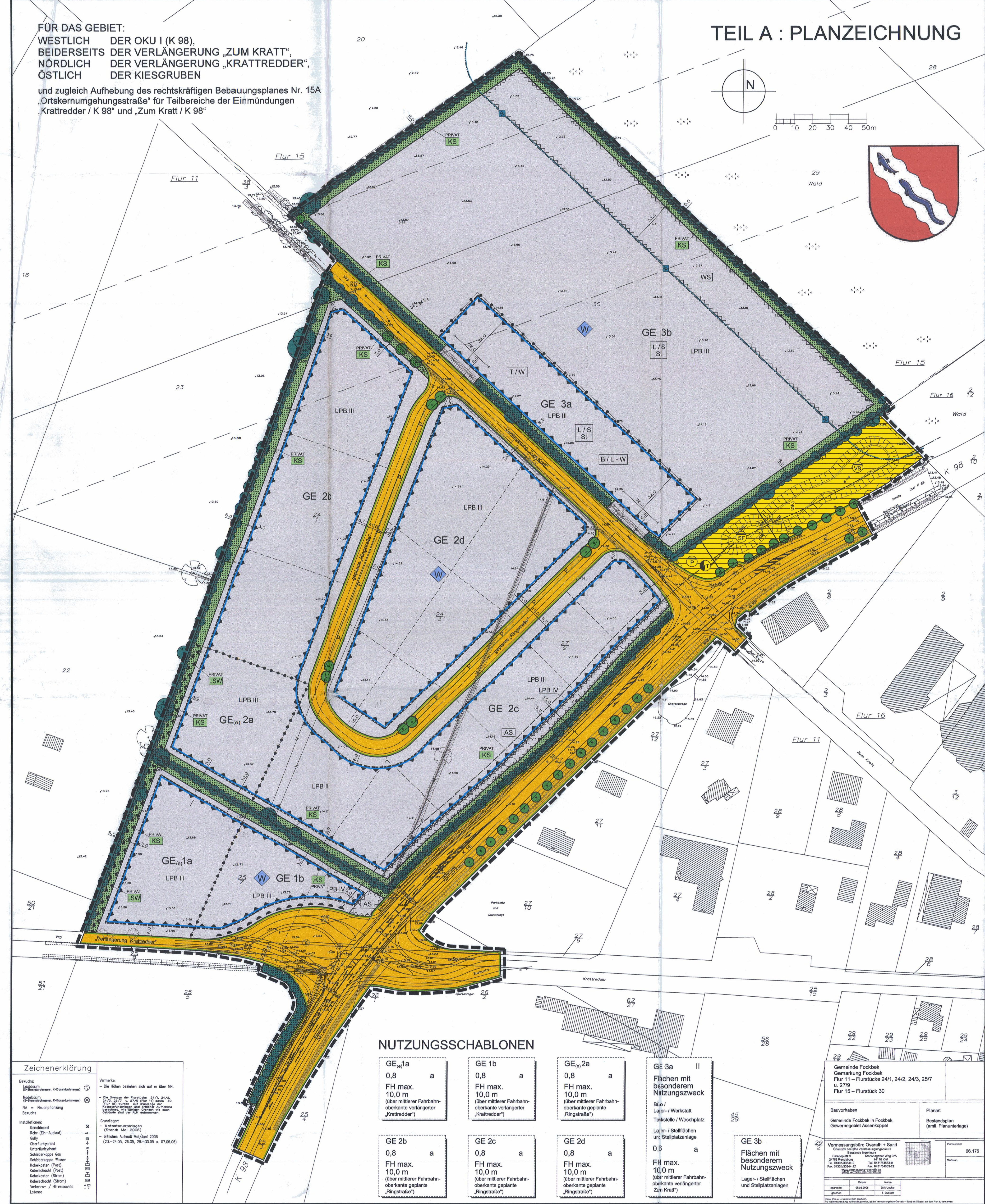


# SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 „GEWERBEGEBIET ASSENKOPPEL“



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
[Dashed Box]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37	§ 9 Abs. 7 BauGB
[GE]	Gewerbegebiete (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
[GE <sub>(a)</sub> ]	Gewerbegebiete, eingeschränkt (s. Teil B - Text)	§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO
[a, b, c]	Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
[FH max. 10,0 m]	Höchstzulässige Firsthöhe (bezogen auf die mittlere Fahrbahnoberkante, s. Teil B - Text)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
[II]	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
[a, b]	Bauweise / Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
[a]	Abweichende Bauweise (s. Teil B - Text)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
[a]	Baugrenze (s. Teil B - Text)	§ 23 BauNVO
[Dashed Line]	Abgrenzung unterschiedlicher Art und Nutzung von Baugruben, z.B. Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
[L/S St]	Flächen mit besonderem Nutzungszweck	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
[T/W]	Lager- / Stellflächen und Stellplatzanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
[T/W]	Tankstelle / Waschanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
[B/L-W]	Büro / Lager - Werkstatt	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
[Umgrenzung]	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
[AS]	„Anbaufreie Strecke“	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
[WS]	„Waldschutzbereich“	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
[Yellow Box]	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Yellow Box]	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Green Line]	Staßbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Yellow Box]	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[P]	Öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Blue Box]	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Yellow Box]	Ver- und Entsorgung	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
[Yellow Box]	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und für die Regenwasserbeseitigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
[Yellow Box]	Trafostation	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
[Yellow Box]	Versickerbecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
[Yellow Box]	Sandfang	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
[Yellow Box]	Pumpe	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
[Green Box]	Grünordnung	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB
[Green Box]	Grünflächen, privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Green Box]	Zweckbestimmungen:	
[KS]	Knickschutzbereich (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[LSW]	Grünflächen mit der Option für aktive Lärmschutzmaßnahmen (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Green Circle]	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
[Green Circle]	Bäume und Sträucher auf Knickwall zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
[Green Circle]	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
[Green Circle]	orts- und landschaftsprägende Bäume zu erhalten (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
[Green Circle]	Gehölzfreie Knickwall zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
[Green Circle]	Bäume und Sträucher auf Knickwall zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
[Green Circle]	Immissionsschutz	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
[Green Circle]	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
[Green Circle]	Lärmpegelbereiche (s. Text - Teil B)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
[Green Circle]	Sonstige Planzeichen	
[Green Circle]	Bezeichnung der Teilgebiete	
[Green Circle]	Bemaßung in m	

### PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
[Green Circle]	Vorhandene bauliche Anlagen	
[Green Circle]	Flurstücksbezeichnung	
[Green Circle]	Flurstücksgrenze	
[Green Circle]	zukünftig fortfallende Flurstücksgrenze	
[Green Circle]	mögliche Parzellierung der Gewerbegrundstücke	
[Green Circle]	Böschung / Wall	
[Green Circle]	Straßenseitengraben	
[Green Circle]	Fahrbahn / Gehweg	
[Green Circle]	Höhenpunkt (NN)	
[Green Circle]	Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende Bäume / Knicks	
[Green Circle]	Abgrenzung der Lärmpegelbereiche	
[Green Circle]	Darstellung einer prinzipiellen Lösung zur Regenwasserentsorgung und -klärung für Oberflächennasser aus dem Gewerbegebiet	
[Green Circle]	Darstellung der geplanten (teilweise langfristigen) Ausbaumaßnahmen der Knotenpunkte (K 98 / „Krattdreder“ und K 98 / „Zum Kratt“) mit Abzweigern und Überwegen	
[Green Circle]	Waldflächen außerhalb des Plangebietes im planungsrechtlich relevantem Umfeld	
[Green Circle]	Bäume außerhalb des Plangebietes bzw. ohne planerischen Belang	
[Green Circle]	III. Nachrichtliche Übernahmen	
[Green Circle]	30 m Regelabstand zum Wald	§ 24 LWaldG
[Green Circle]	15 m anbaufreie Strecke an der K 98	§ 29 Abs. 1 StrWG
[Green Circle]	Knick	§ 15b LNatSchG
[Green Circle]	Richtfunkstrecke mit Schutzbereich	§ 9 Abs. 6 BauGB
[Green Circle]	Wasserschutzgebiet III B (Wasserschutzgebietverordnung Rendsburg vom 18.12.2006)	§ 9 Abs. 6 BauGB

### TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

**4. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)**  
Innerhalb den festgesetzten Gewerbegebieten darf die maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen bis zu 3,0 m für technisch notwendige Aufbauten (z.B. Schornstein, Brandschutzlüfter, Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung und sonstige notwendige technische Einrichtungen und Anlagen) als untergeordnete Bauteile bis zu max. 2% der Grundfläche der Hauptgebäude überschritten werden.

**5. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**  
In den Teilgebieten GE<sub>01a</sub>, GE 2b-2d und GE 3a mit abweichender Bauweise >-< sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudehöhen über 50 m zulässig.

**6. Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**  
**6.1 „Waldschutzbereich“**  
Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen, sind bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig; hierzu zählen nicht Grundstückseneinfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2,5 m. Hiervon ausgenommen sind Stell- und Lagerflächen sowie private Verkehrsflächen.  
**6.2 „Anbaufreie Strecke“**  
Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen, sind bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO nur bis zu einer Höhe von 70 cm bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante, zulässig. Maßnahmen der Regenwasserbeseitigung, der Ver- und Entsorgung sowie der Knickneuanlage und Gebäudeumfahrten sind ausnahmsweise zulässig.  
**7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
**Gewerbebetrieb**  
7.1 Innerhalb des Plangebietes erfolgt gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO eine Gliederung derart, dass innerhalb der Teilgebiete GE<sub>01a</sub>, GE 1a und GE 2a nur „nicht wesentlich störende Betriebe“ und in den Teilgebieten GE 2b bis 2d und GE 3a und 3b „nicht erheblich belästigende Betriebe“ zulässig sind.  
7.2 Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen innerhalb des Plangebietes ist von den Anforderungen der TA Lärm im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abhängig zu machen.  
Danach sind die Ablagen und der Betrieb so zu errichten und zu betreiben, dass die Gesamtlärm der Geräusche (Vorbelastung - außerhalb des B-Planes Nr. 37- und Zusatzbelastung - innerhalb des B-Planes Nr. 37) an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreiten.  
7.3 Auf den Gewerbeflächen, für die ein Nachbarbetrieb nahezu ausgeschlossen sein wird, sind nächtliche Pkw-Fahrten in einem Umfang ohne Nachweis zulässig, wie sie beispielsweise in allgemeinen Wohngebieten üblich sind. Ein Verbot sämtlicher Pkw-Fahrten im Gewerbegebiet würde die Gewerbebetriebe stärker einschränken als allgemeine Wohngebiete und im Übrigen nicht zum Schutz der benachbarten schützenswerten Gebiete beitragen.  
7.4 Zum Schutz der ausnahmsweise zulässigen Betriebsanforderung und der Büronutzung vor Verkehrslärm der K 98 und im gesamten Gewerbegebiet auf Grund der nach TA Lärm zulässigen Anlagengestaltung werden für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktions nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.  
7.5 Schallgedämmte Lüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer - entsprechend nächtlichen Bauteilungspegeln von mehr als 45 dB(A) - sind innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB planzeichnerisch festgesetzten Flächen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.  
7.6 In den Teilgebieten GE 2b - 2d sind die ausnahmsweise zulässigen Betriebsanforderungen in einer Tiefe von 50 m, bezogen auf die nördlich gelegene Straße Verlängerung „Zum Kratt“, unzulässig, sofern nicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden kann, dass durch die Grundgestaltung bzw. durch die Anordnung der schützenswerten Räume zur straßenabgewandten Seite oder durch die Gebäudestellung selbst ein ausreichender Schutz gegenüber der gewerblichen Nutzung auf den Flächen der Teilgebiete GE 3a + b erreicht werden kann.

**8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)**  
8.1a Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die außerhalb des Plangebietes auf gemeindlichen Sammelausgleichsflächen (Gemarkung Fockbek, Flur 2, Flurstück 32 und Flurstück 33/2) zur Verfügung stehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Gesamtgröße von 27.205 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche den Teilgebieten GE<sub>01a</sub>, GE 1a + 2a, GE 1b und GE 2b + 2d und zur Erreichung des Plangebietes erforderlichen Verkehrsflächen zu 100% als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.  
8.1b Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die außerhalb des Plangebietes auf der gemeindlichen Sammelausgleichsfläche (Gemarkung Fockbek, Flur 2, Flurstücke 6777, 7310, 7313 und 7522) zur Verfügung stehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Gesamtgröße von 14.858 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche den Teilgebieten GE 3a+b zu 100% als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.  
8.1c Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die außerhalb des Plangebietes in den gemeindlichen Ökotopte (Gemarkung Rendsburg, Flur 37, Flurstücke 6777, 7310, 7313 und 7522) zur Verfügung stehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Gesamtgröße von 1.030 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche als Ausbaumaßnahmen des Einmündungsgebietes K 98 / „Krattdreder“ zu 100% als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.  
8.2 Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Knickschutzbereich“ sind bauliche Anlagen jeder Art und Nutzung unzulässig. Die Flächen sind durch 1-jährliche Mahd extensiv zu pflegen.  
8.3 Im Konzentrationbereich der mit Erhaltungsmaßnahme festgesetzten orts- und landschaftsprägenden Bäume sind Straßenbaumaßnahmen und sonstige Maßnahmen nur unter Berücksichtigung der DIN 18 920 zulässig.  
8.4 Innerhalb des Teilgebietes GE<sub>01a</sub> mit dem besonderen Nutzungszweck „Lager- / Stellflächen und Stellplatzanlagen“ sind Stellflächen für Wohnmobile oder Wohnwagen als teilweise gesiegelte Fläche in einem Flächenanteil von 50% dieser Flächenanzahl als Minimierungsmaßnahme herzustellen und dauerhaft so zu erhalten.  
8.5 Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)  
Das auf den Grundstücksflächen aller Teilgebiete innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete anfallende Oberflächenwasser und das unbelastete Dachflächenwasser sind innerhalb der privaten Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen.

**9. Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO)**  
Die festgesetzten Baugrenzen dürfen für die Errichtung von offenen Vordächern zum Schutz der Eingangsbereiche innerhalb der gewerblichen Baulflächen bis zu einer Tiefe von 3,0 m überschritten werden.

**3.1 In den festgesetzten Gewerbegebieten GE mit Ausnahmen der Teilgebiete GE 3a+b, darf die „Kappungsgrenze“ von 80% der Grundstücksfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nicht überschritten werden.**  
**3.2 In den Teilgebieten GE 3a+b, Flächen mit dem besonderen Nutzungszweck „Lager- / Stellflächen / Stellplatzanlagen“ und „Tankstelle / Waschanlage“, beträgt die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO insgesamt 35.400 m<sup>2</sup>.**

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.2005. Die erste öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungsstufen vom 28.10.2005 bis zum 10.11.2005 erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung am 15.02.2006 durchgeführt worden.
- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) mit Schreiben vom 11.05.2006 und nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 28.09.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 30.10.2006 bis zum 30.11.2006 während folgender Dienstleistungsmontags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Fockbek nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang in den Bekanntmachungsstufen vom 14.10.2006 bis zum 27.10.2006 öffentlich bekannt gemacht worden. Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauplan unberücksichtigt bleiben können.
- Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt und die von der Änderung der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Bürger am 07.12.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2006 gebilligt.
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekannt gemacht worden.  
Fockbek, den 14. Dez. 2006  
 Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 18.05.2006, die Geländehöhen sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Rendsburg, den 18. Dez. 2006  
 Bürgermeister

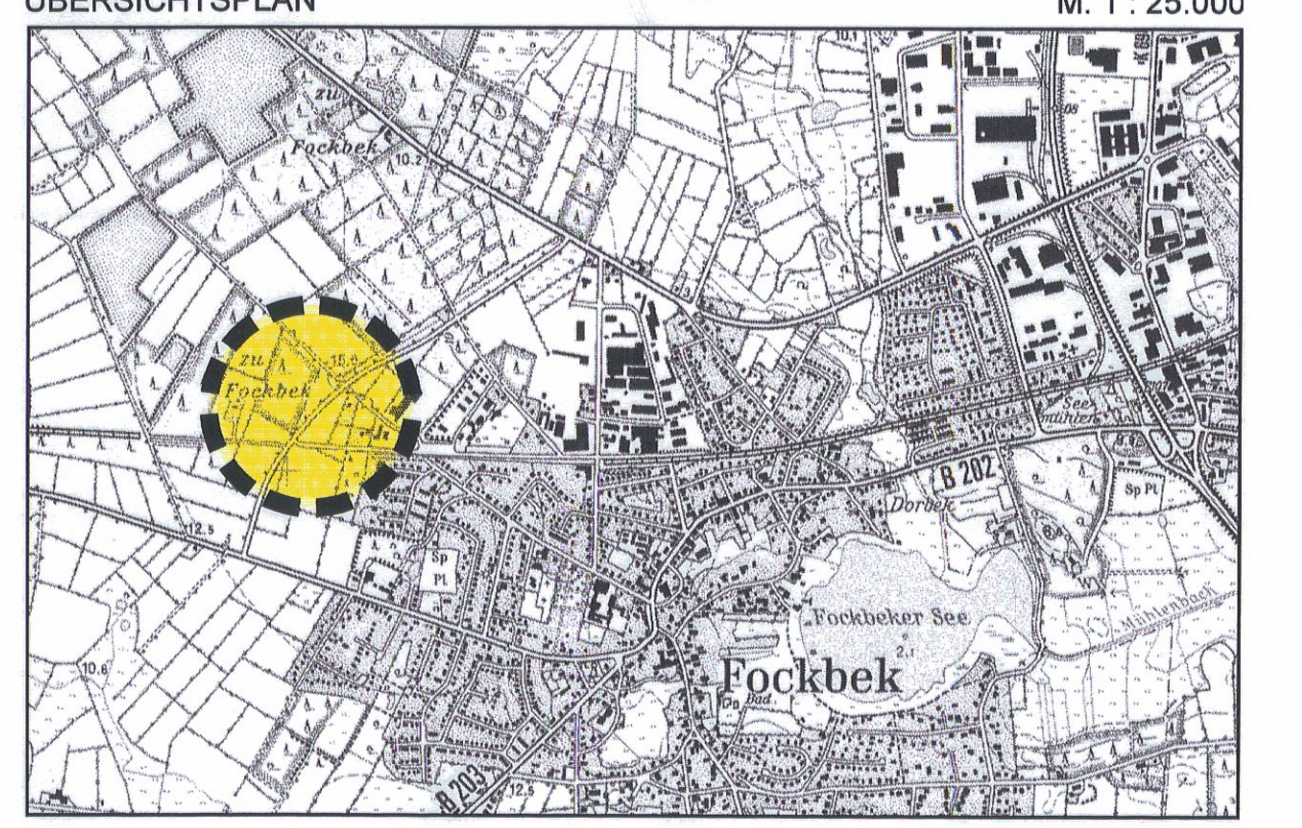
Offentl. best. Verm.-Ing.  
Die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Bekanntmachungsstufen vom 23.10.07 bis zum 13.11.07 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.  
Die Satzung ist mit dem 08.02.07 in Kraft getreten.  
Fockbek, den 15. März 2007  
 Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVBl. Nr. 1, S. 47ff) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Assenkoppel“ der Gemeinde Fockbek für das Gebiet westlich der OKU I (K 98), beiderseits der Verlängerung „Krattdreder“, östlich der Kiesgruben und zugleich Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15A „Ortskernumgehungstraße“ für Teilbereiche der Einmündungen „Krattdreder / K 98“ und „Zum Kratt / K 98“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 „GEWERBEGEBIET ASSENKOPPEL“

FÜR DAS GEBIET:  
WESTLICH DER OKU I (K 98),  
BEIDERSEITS DER VERLÄNGERUNG „ZUM KRATT“,  
NÖRDLICH DER VERLÄNGERUNG „KRATTREDDER“,  
ÖSTLICH DER KIESGRUBEN

und zugleich Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15A „Ortskernumgehungstraße“ für Teilbereiche der Einmündungen „Krattdreder / K 98“ und „Zum Kratt / K 98“



- SATZUNG -

Behörden- und Vernehmlassung: Gemeindevertretung vom 07.12.2006 Gesamtabstimmung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfahren: Satzungsbeschluss 24613 Aktung	Maßstab: 1:1.000 (in Original)	Planungsstand: 07.12.2006
--	---	--------------------------------------	------------------------------

Digitale Planerstellung durch: B. Troschütz & Partner, Rendsburg  
Dieser Plan ist öffentlich zugänglich. Bei Weiterverbreitung - auch auszugsweise - ist die Zustimmung des Sachbearbeiters einzuholen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten.